

# Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 UmwRG | Gegründet 1921



DFO • Elisabeth Leix • Sandbühl 1 • D-87463 Dietmannsried

An die  
Mitglied des Ausschusses  
Ernährung und Landwirtschaft

**Elisabeth Leix**

Vorsitzende des Bundesverbandes  
President of the Federal Association  
Obfrau für Auswilderung  
Representative for Reintroduction

Sandbühl 1  
D-87463 Dietmannsried  
Tel. +49 (0) 8374/58 98 251  
Mobil: +49 (0) 170/88 544 97  
E-Mail: elisabeth.leix@d-f-o.de

19. Februar 2024

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbots gesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.02.2024 erhielten wir den Referentenentwurf zur geplanten Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) mit der Bitte um Stellungnahme. In dem Entwurf ist eine für die Falknerei bedrohliche Formulierung enthalten:

### **§ 2b**

**(1) Ein Tier darf nicht angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit**

**1. ....**

**2. das Tier als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeitraums angebunden gehalten wird, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und die Vorrichtung zum Anbinden keine Schmerzen oder Schäden verursacht,**

**3. ....**

Sollte der Satz 2 unter §2b in diesem Wortlaut bestehen bleiben, dann bedroht dies die Falknerei in Deutschland sowie Maßnahmen des Tier- und Artenschutzes bei Greifvögeln und Falken existentiell, schafft unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand und stünde im Widerspruch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05. November 1980, welches die Ausübung der Beizjagd als ein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) anerkannt hat (AZ: 1 BvR 290/78; NJW 1981, 673). Danach wäre eine unverhältnismäßige Einschränkung oder ein Verbot verfassungswidrig!

**Deutscher Falkenorden e.V.**

Eintragung im Vereinsregister.  
Registergericht: Amtsgericht Bonn  
Registernummer: VR 3830

Geschäftsstelle:  
Zur Bussenmühle 25  
31867 Hülsede  
Tel. +49 (0) 5043/98 70 005  
E-Mail: info@d-f-o.de  
Web: www.d-f-o.de

Bankverbindung:  
Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE 2620 0700 2404 1189 1500  
BIC: DEUTDEDHAM

Mitglied in der  
International Association for Falconry (IAF)  
im Internationalen Rat zur Erhaltung  
des Wildes und der Jagd (CIC)  
im Deutschen Jagdverband (DJV)  
bei Monitoring Greifvögel und  
Eulen Europas (MEROS)  
im Aktionsbündnis Forum Natur (AFN)

Facebook @DeutscherFalkenorden  
Instagram @falkenorden  
Twitter @falkenorden



Es ist für uns völlig unverständlich, warum das „*Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen*“, welches im Auftrag des BMEL über einen Zeitraum von sechs Jahren durch dessen benannte Expertengruppe erarbeitet wurde, noch immer nicht veröffentlicht wird, obwohl wir Mitte Juli letzten Jahres die schriftliche Benachrichtigung erhalten, dass die Überarbeitung abgeschlossen ist und die Veröffentlichung noch 2023 geplant wäre.

Das vorbezeichnete Gutachten soll (Zitat): „*Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung unterstützen, ob eine Tierhaltung von Greifvögeln oder Eulen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es soll ferner die allgemeinen Haltungsanforderungen des § 2 TierSchG und des § 42 Abs. 3 Nr. 1 – 4 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) konkretisieren. Nach dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand sind die Anforderungen der „guten Haltungspraxis“ für Greifvögel und Eulen zusammengestellt, durch deren umfassende Einhaltung eine den tier- und naturschutzrechtlichen Vorgaben<sup>1</sup> genügende Haltung sichergestellt werden kann.*“

Bleibt es bei der Entwurfsformulierung im TierSchG würde die Ausübung der durch die UNESCO seit 2014 in Deutschland als immaterielles Kulturerbe anerkannte Falknerei nicht nur eingeschränkt, sondern unmöglich gemacht. Dem Anerkennungsmotto „Wissen-Können-Weitergeben“ würden damit die Möglichkeiten genommen, die Falknerei praktisch auszuüben und an junge Generationen weiterzugeben.

Wir Falknerinnen und Falkner sind die einzige Tierhaltergruppe, die umfassend ausgebildet ist und ihre Befähigung in zwei staatlichen Prüfungen nachzuweisen hat: der Jäger- und der Falknerprüfung, bevor sie Greifvögel und Falken erwerben und halten, mit ihnen arbeiten und jagen darf. Alleine das rechtfertigt einen spezifischen Ausnahmetatbestand.

Mit dem jetzigen Entwurf würde die Ausübung eines verfassungsrechtlich geschützten Grundrechtes unmöglich gemacht sowie ein immaterielles Kulturgut, zu dessen Erhalt und Förderung sich die Bundesrepublik verpflichtet hat, zerstört.

Deshalb bitten wir Sie, der jetzigen Entwurfsfassung nicht zuzustimmen und darauf einzuwirken, dass eine Klärung dahingehend erfolgen muss, dass eine generelle Ausnahme für die Falknerei oder für den Freiflug trainierte und dazu eingesetzte Vögel wie auch für die Auswilderung vorbereitete Vögel vom Verbot der Anbindehaltung ausgenommen sind.

Für Fragen oder weitere Informationen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Elisabeth Leix, Vorsitzende des Bundesverbandes

---

<sup>1</sup> Sofern die Worte „Naturschutzrechtliche Vorgaben“ im Text genutzt werden, beziehen sich diese jeweils auf die in naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 – 4 BNatSchG zugrunde gelegten Vorgaben zu tier- und artgerechten Haltungsbedingungen.